

ANLAGE 1

der Satzung des RAVON über die Abfallbeseitigung im Verbandsgebiet sowie die Benutzung seiner Entsorgungsanlagen

Katalog der Abfälle, welche der RAVON gemäß § 4 Abs. 3 zur Beseitigung in Anlagen zur Umladung von Abfällen und in der T.A. Lauta gemäß § 1 Abs. 2 annimmt:

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	1)
02 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1)
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	1)
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1)
03 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	1)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier/Pappe für das Recycling	1)
03 03 09	Kalkschlammabfälle	1)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1)
03 03 99	Abfälle a.n.g.	1)
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	1)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1)
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	1)
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1)
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1)
04 02 99	Abfälle a.n.g.	1)
07 02 13	Kunststoffabfälle	1)
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1)
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	1)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	1)
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	1)
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1)
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber oder Silberverbindungen enthalten	1)

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1)
10 03 02	Anodenschrott	1)
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	1)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1)
12 01 99	Abfälle a.n.g.	1)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	1)
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	1)
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1)
16 01 03	Altreifen	1)
16 01 19	Kunststoffe	1)
17 02 01	Holz	1)
17 02 03	Kunststoff	1)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	1)
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	2)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	1), 2)
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	2)
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	2)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine bes. Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1)
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	1)
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	1)
19 06 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1)
19 08 02	Sandfangrückstände	1)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	1)
19 08 99	Abfälle a.n.g.	1)
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	1)
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1)
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1)

AVV	Abfallbezeichnung	Bemerkung
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	1)
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	1)
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1)
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	1)
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1)
20 03 07	Sperrmüll	

- 1) Bei Abfällen zur thermischen Beseitigung ist die Beachtung von Anlage 4 notwendig.
- 2) Bei Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie Kunnersdorf ist die Beachtung der Deponieverordnung notwendig. Es erfolgt auf den Umladestationen die Kleinmengenannahme bis max. 1 Mg.

Von diesem Katalog der Abfälle sind auch solche derzeit nicht namentlich genannte Abfallarten erfasst, zu deren Entgegennahme und Beseitigung dem RAVON eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde oder wird.